

Altersvorsorge Selbstständiger künftig unter Pfändungsschutz

Das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge ist am 30. März 2007 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 11 verkündet worden und somit in Kraft getreten <http://www.bundesgesetzblatt.de/>.

Durch das neue Gesetz sind Selbstständige künftig im Falle einer Insolvenz hinsichtlich ihrer Altersvorsorge deutlich besser geschützt als bisher. Fiel bisher das für die Altersvorsorge angesparte Vermögen von Selbstständigen in die Konkursmasse, ist es künftig vor dem Zugriff von Gläubigern geschützt. Das neue Gesetz ist weniger ein Akt der Nächstenliebe, salopp gesagt, es folgt vielmehr der Einsicht, dass bei einer eventuellen Pleite der Betroffene nebst Angehörigen dem Staat auf der Tasche liegt. Oder – wie es vornehmer in der Beschlussempfehlung des Bundestag-Rechtausschusses heißt – „dass diese Personen im Alter auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind“. Denn aus dem gescheiterten Unternehmer wurde bisher in der Regel ein Fall fürs Sozialamt, für den der Steuerzahler aufkommen musste. Und das, obwohl der Schuldner vielleicht sogar über Jahre Alterssicherung betrieben hatte – oftmals in erheblichem Umfang.

Mit dem neuen Gesetz zum Pfändungsschutz wird die Altersvorsorge von **Freiberuflern** und **Gewerbetreibenden** in gleicher Weise vor dem Vollstreckungszugriff geschützt, wie das auf gesetzliche Renten und Rentenansprüche von Arbeitnehmern bei Privatinsolvenz bereits zutrifft. Das neue Gesetz schützt sowohl den Vermögensaufbau als auch die Auszahlungen. Dafür wurden eigens der neue Paragraf 851c in die Zivilprozessordnung eingefügt, das Einkommensteuergesetz und das Versicherungsvertragsgesetz angepasst.

Um Missbrauch vorzubeugen, hat der Gesetzgeber das Altersvorsorgevermögen von Selbstständigen genau definiert: Aus den Rücklagen muss lebenslang in regelmäßigen Zeitabständen eine Leistung gewährt werden, die erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres beginnt.

In erster Linie ist an Rentenzahlungen aus Versicherungsverträgen gedacht. Vor dem 60. Geburtstag muss der Zugriff auf dieses Geld verwehrt sein. Dritte dürfen keine Bezugsberechtigung haben – mit Ausnahme der Hinterbliebenen: Ehegatten plus Kinder. Die Regelung verlangt außerdem eine Vorsorge, bei der Kapitalausschüttungen ausgeschlossen sind.

Der unpfändbare Betrag staffelt sich nach dem Lebensalter des Schuldners. Vom 18. bis zum 29. Lebensjahr ist nur ein Betrag von 2000 € jährlich geschützt, zwischen dem 54. und 59. Lebensjahr sind es dagegen 8000 € jährlich. Maximal sind 238 000 € unpfändbar. Selbst, wenn die Rücklagen für die Alterssicherung diese Summe überschreiten, gibt es eine Extra-Regelung, bei der Teile des Gesamtbetrages vor Gläubigern sichergestellt werden können.

Selbstständige, die ihre Altersvorsorge über eine Renten- oder Lebensversicherung betreiben, sollten sich umgehend mit ihrer Gesellschaft in Verbindung setzen. Sie haben die Möglichkeit, ihre Police pfändungssicher zu machen, indem diese die oben genannten Bedingungen erfüllt. Voraussetzung dafür ist es, dass die notwendige Anpassung zum Ende eines Vertragsjahres erfolgt und die Kosten dafür vom Versicherten getragen werden.